

Anhörung zum Teil 5 der Richtlinie Integrative Maßnahmen: Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“

hier: Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Vorbemerkungen

Die Integration von jungen Geflüchteten nach Erreichen des 18. Lebensjahres in Ausbildung und Beschäftigung ist eine wichtige Voraussetzung für deren Teilhabechancen, der Entwicklung von Lebensperspektiven und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Freistaat Sachsen. Gerade für diejenigen Geflüchteten mit fehlenden bzw. unterbrochenen Bildungsbiografien und Lernerfahrungen ist es von großer Bedeutung, die erforderlichen sprachlichen, schulischen und beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch nach dem Erreichen der Schulpflicht erlangen zu können.

Dies forderten eine Vielzahl von Akteur*innen aus Politik, Wirtschaft, Bildung und Zivilgesellschaft und es ist erfreulich, dass mit der vorliegenden Richtlinienänderung Teil 5. Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ ein entsprechendes Angebot umgesetzt werden soll.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten

II. Gegenstand der Förderung

Das „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ geht von 5 Pflichtmodulen und 5 von den Teilnehmer*innen frei wählbaren Modulen aus. Da pro Landkreis/Kreisfreier Stadt jeweils ein Träger den Zuschlag erhält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass immer alle Module angeboten werden können. Auch der Träger sollte bei den frei wählbaren Modulen sich auf 2 – 3 Module beschränken können. Insbesondere das Modul 10 ‚Erfahrungen am Lernort Praxis reflektieren‘ soll der strukturierten Reflexion der individuellen Erfahrungen aus der Praxis dienen. In der zu erreichenden Zielgruppe wird eine Vielzahl von Menschen sein, deren aktuelle Lebenssituation sowie zurückliegenden Fluchterfahrungen eine Reihe von komplexen Herausforderungen beinhaltet. Aufgezählt seien hier beispielhaft die aufenthaltsrechtlichen Situationen, Sprachbarrieren, Diskriminierungs- und Fremdheitserfahrungen, psychische Traumata sowie zunehmend auch die Aufenthaltssituationen der Kernfamilien. Diese und andere Aspekte werden die Lernmotivation, das perspektivische Denken und auch die psychische Verfasstheit der Betroffenen beeinflussen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine das Curriculum



begleitende und zusätzlich geförderte sozialpädagogische Betreuung und Beratung konzeptionell zu verankern.

Ebenso gilt es zu beachten, dass die zu erreichende Zielgruppe unterschiedliche Bildungsniveaus, schulische/berufliche Vorerfahrungen und z. B. deutschsprachliche Kompetenzen mitbringen wird. Den Trägern muss es demzufolge möglich sein, die Module entsprechend bedarfsgerecht gestalten zu können. Diese Flexibilität und Lebensweltorientierung ist durch die vorliegende Konzipierung der Module und deren Finanzierung nicht genügend abgebildet.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als Träger der beruflichen Bildung tätig sind...“

Aus Gründen der geltenden Subsidiarität im deutschen Sozialrecht sollte geprüft werden, ob der Vorrang der freien Träger (analog SGB VIII) in dieser Richtlinie zum Tragen kommt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Punkt 4 regelt die Anforderungen an die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung. Ebenso bedeutsam ist es auch zu formulieren, welche Gründe der Abwesenheit bzw. deren Nachweise anerkannt und demnach nicht zu Lasten der Modulteilnehmenden ausgelegt werden können.

Punkt 6 regelt, dass der Nachweis zur Teilnahme an der berufsbereichsbezogenen Grundbildung von den regional zuständigen Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen zu erbringen ist. Hier sollte noch geregelt werden, dass die Entscheidung für die Teilnahme freiwillig ist und nicht über Sanktionen erzwungen werden kann.

Freiwilligkeit bedeutet Eigenmotivation und ist Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme.

In der Überschrift „Teil 5“ wird von „jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund“ gesprochen. Im Punkt 6 Satz 1 wird zwar von „über 18 Jahren“ geschrieben, jedoch keine begrenzte Altersangabe nach oben angegeben. Damit könnte es für die Antragsteller zu Unsicherheiten zur Deutung Zielgruppe von „jungen Erwachsenen“ geben. Mithin wäre eine Angabe der Altersbegrenzung im Sinne der Transparenz und Klarheit angezeigt.

Punkt 7 regelt die Teilnahme von Geduldeten. Da es sich hier um eine Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung handelt, müssen diese für die Zeit der Beschulung nach Ermessen geduldet werden. Eine entsprechende Änderung des sächsischen Erlasses zur Ausbildungsduldung ist hierfür die notwendige Voraussetzung und schafft Rechtssicherheit. Eine monatliche Kontrolle durch den Träger ist abzulehnen.



V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Finanzierung pro anwesenden Teilnehmer verlagert das Risiko auf den Träger. Er muss das voll funktionsfähige Angebot vorhalten, auch wenn Teilnehmer abbrechen, das Land verlassen müssen oder vermittelt werden. Hier ist unbedingt Abhilfe zu schaffen. Entweder durch Projektförderung (Kalkulationsgrundlage können da durchaus die 800,- € pro Monat sein) oder durch einen zugesagten festen Sockelbetrag.

Außerdem sollte eine Nachbesetzung möglich sein, wenn das Ziel der Maßnahme noch zu erreichen ist.

Dresden, 19. Juni 2018

